

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 4 (1896)

Heft: 13

Artikel: Die Nationalkirche : ihre Kontinuität in der Weihe, Lehre und Autonomie

Autor: Herzog, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE NATIONALKIRCHE.

IHRE KONTINUITÄT IN DER WEIHE, LEHRE UND AUTONOMIE. ¹⁾

Als ich die ebenso ehrenvolle wie freundliche Einladung erhielt, an Ihrem Kongress teilzunehmen und über das mir zugewiesene Thema zu sprechen, gab ich mich keinen Augenblick der eiteln Vorstellung hin, man traue mir die Fähigkeit zu, dieser ehrenwerten Versammlung Dinge vorzutragen, die Sie nicht ebenfalls wüssten und ebenso gut zu sagen verstünden. Vielmehr sah ich in der gütigen Einladung lediglich die Absicht, mir Gelegenheit zu verschaffen, in einem wichtigen Punkt von der Geistesgemeinschaft mit Ihnen Zeugnis zu geben. Ich soll reden von der Kontinuität der Nationalkirche in der Weihe, Lehre und Autonomie.

Also von der Kontinuität der Nationalkirche! Ich habe die Nationalkirche *in abstracto* im Auge. Wann besitzt sie im allgemeinen die Kontinuität? Selbstverständlich dann, wenn sie von ihrer Gründung an ununterbrochen bestanden und im Laufe der Zeit ihr Wesen nicht geändert hat. Eine Untersuchung der Möglichkeit, dass eine Nationalkirche längere oder kürzere Zeit — z. B. durch den Muhammedanismus — unterdrückt werden und später wieder aufleben könne, verlangt das leitende Komitee nicht; aber es setzt voraus, dass eine Nationalkirche ihre eigene Vergangenheit verleugnen und sich in wesentlichen Dingen zu einer neuen Gemeinschaft umgestalten könnte. Daher

¹⁾ Vortrag, gehalten vor dem englischen Kirchenkongress zu Norwich am 10. Oktober 1895.

legt es uns die Kontinuität der Nationalkirche in der *Weihe*, *Lehre* und *Autonomie* zur Diskussion vor. Es ist unmöglich, in einem kurzen Vortrag alle Seiten dieses grossen Gegenstandes zu beleuchten; ich beschränke mich auf einige Hauptpunkte und beginne mit einigen Bemerkungen über die Kontinuität der Nationalkirche in der Autonomie.

Eine Nationalkirche muss Autonomie besitzen; sie ist die religiöse Volksgemeinschaft, die sich die Organe der kirchlichen Verwaltung selbst giebt, die kirchliche Ordnung und Einrichtung nach eigenem Gutfinden und Bedürfnis gestaltet, das gottesdienstliche Leben nach der eigenen Überlieferung regelt. Wer keine nationalkirchliche Autonomie zulässt, erkennt überhaupt keine Nationalkirche an. Von Nationalkirchen kann daher namentlich innerhalb des Papsttums keine Rede sein. Bonifaz VIII. erklärte, dass der Papst „alle Rechte im Schreine seiner Brust trage“ [jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere. Sext. c. 1 de constit. (I, 2)], und sprach in der Bulle Unam Sanctam vom 18. November 1302 den dogmatischen Satz aus, dass es jeder Kreatur zur Seligkeit notwendig sei, dem Papst unterworfen zu sein. Wenn man früher derartige Äusserungen lediglich als Erzeugnis längst entschwundener Zeiten und Verhältnisse betrachtete und belächelte, so belehrte uns Pius IX. im Jahr 1864 eines andern mit dem 23. Satze des Syllabus, nach welchem die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt niemals überschritten haben. Vollends aber wird mit dem III. Hauptstück der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 jede nationale kirchliche Autonomie verurteilt. Wenn der römische Papst die „volle und höchste Jurisdiktionsgewalt“ „in Sachen des Glaubens, der Sitten, der Disciplin und der Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche“ innehat, und zwar „die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt“, und wenn diese Gewalt eine „ordentliche und unmittelbare ist über alle und jegliche Kirchen, über alle und jegliche Hirten und Gläubigen“, so kann vernünftigerweise von keiner Autonomie nationaler Kirchen mehr gesprochen werden, sondern es ist die Kirche, wie schon am Anfang des 16. Jahrhunderts der päpstliche Hoftheologe Kardinal Cajetan gesagt hat, die Sklavin (*serva*) des Papstes. Weder im ganzen noch in ihren Teilen (Nationalkirchen) darf sie etwas wollen, erstreben, billigen oder missbilligen, was von dem päpstlichen Wollen und Denken sich irgendwie entfernt. (Döllinger-Friedrich, das Papsttum („Janus“), München, 1892, S. 202, 292.)

Für diese Lehre berief sich Pius IX. mit „Zustimmung des vatikanischen Konzils“ „auf die offenbaren Zeugnisse der heiligen Schrift“. Wie unbegründet das war, brauche ich dieser ehrenwerten Versammlung nicht auseinanderzusetzen. Andererseits möchte ich auch nicht den Versuch machen, zu beweisen, dass die nationalkirchliche Gliederung der Gemeinschaft der Gläubigen und die Autonomie der Nationalkirchen Dinge seien, für die man „offenbare Zeugnisse der heiligen Schrift“ in Anspruch nehmen könne. Unser Herr ist für alle Menschen und für alle Zeiten erschienen und hat eine Menschheit geschaffen, in der ist „weder Grieche noch Jude, weder Beschneidung noch Vorhaut noch Ausländer, Skythe, Sklave oder Freier, sondern alles und in allen Christus“ (Kol. 3, 11). Nur das eine wage ich zu sagen, dass derjenige, der seinen Jüngern die Weisung gegeben, sich zunächst an die verlornten Schafe des Hauses Israel zu wenden (Matth. 10, 6), und es als ein schweres Missgeschick empfunden hat, dass man seine Apostel aus den Synagogen stieß (Joh. 16, 2), die religiöse Volksgemeinschaft nicht als etwas weniger Vollkommenes oder gar als etwas mit der Verfassung seines Reiches im Widerspruch Stehendes angesehen haben kann. Auch der Apostel, der sich, wie sonst kein anderer, „Griechen und Barbaren“ in gleicher Weise verpflichtet fühlte (Röm. 1, 14), berücksichtigt doch die nationalen Grenzen und schreibt an die Korinther und die Heiligen „in ganz Achaja“ (II. Kor. 1, 1) und an „die Gemeinden in Galatien“ (Gal. 1, 2).

Der Wein des Evangeliums wurde in die vorhandenen nationalen Gefässe gegossen; wer die Gefässe zerbricht, sehe zu, dass ihm der Wein nicht verloren geht. Die alte Kirche hielt es nicht für zulässig, die Grenzen der verschiedenen Landeskirchen zu durchbrechen. Schon das erste Konzil von Nicäa anerkannte die Regel, dass die kirchliche Einteilung der bürgerlichen konform sein solle (Hefele, Konziliengeschichte, I. Auflage, I, S. 366), stellte fest, dass die Einsetzung eines Bischofs Sache des ganzen Episkopats der betreffenden Provinz sei (Kan. IV), und giebt im VI. Kanon unter nochmaliger Wahrung der Rechte der Oberhäupter der Provinzialkirchen und unter Berufung auf „alte Sitte“ den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien eine Obergewalt über die Kirchen von Ägypten und Syrien, „da auch für den römischen Bischof ein gleiches Verhältnis bestehe“. Die durch diese Bischöfe

repräsentierten kirchlichen Verbände standen also autonom nebeneinander.

Viel bestimmter anerkennt 381 das zweite allgemeine Konzil zu Konstantinopel die Autonomie der kirchlichen Provinzen und im Rahmen derselben sogar der einzelnen Diöcesen. Nachdem es im ersten Kanon das nicänische Glaubensbekenntnis bestätigt hatte, erklärte es im zweiten Kanon: „Die einer andern Diöcese angehörigen Bischöfe sollen fremde Kirchen nicht betreten und die Kirchen nicht vermengen; vielmehr soll den Kanones zufolge der Bischof von Alexandrien nur die Angelegenheiten von Ägypten verwalten, die morgenländischen Bischöfe aber nur das Morgenland besorgen, indem die in den Kanones von Nicäa (Kan. 6) ausgesprochenen Vorrechte der antiochenischen Bischöfe bewahrt werden, und die Bischöfe der Diöcese Asien sollen nur was Asien angeht verwalten, und die der Diöcese Pontus nur die Angelegenheiten der pontischen, und die der thracischen Diöcese nur die Angelegenheiten Thraciens leiten. Ohne berufen zu sein, sollen die Bischöfe über die Diöcese nicht hinausgehen, um zu weihen oder zu irgend andern kirchlichen Verrichtungen. Wenn aber die in betreff der Diöcesen vorgeschriebene Regel beobachtet wird, so ist klar, dass auch in jeder Eparchie (Provinz) die Eparchialsynode die Verwaltung zu führen hat, gemäss den nicänischen Bestimmungen. Die Kirchen Gottes unter den barbarischen Völkern aber sollen nach der Weise regiert werden, die schon bei den Vätern herrschte.“ — Ich führe diesen wichtigen Beschluss eines allgemeinen Konzils absichtlich ohne Abkürzung an und folge dabei der Übersetzung, welche Hefele in seiner Konziliengeschichte (II, 16) gegeben hat. Es handelt sich darin um die zur Regierung der Kirchen nötige *Jurisdiktion*. Nicht mit der leisesten Andeutung gedenkt das Konzil einer *allgemeinen* Jurisdiktion, welche dem Bischof von Rom zukäme, schliesst vielmehr eine solche universale Jurisdiktion durch die Anerkennung der Autonomie der Teilkirchen thatsächlich aus. Nur ergibt sich aus dem III. Kanon desselben Konzils, dass der Bischof von Neu-Rom (Konstantinopel) nach dem von Alt-Rom „den Vorrang der Ehre“ (*τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς*) hat. „Den Vorrang der Ehre“, sagt das allgemeine Konzil; nur einen Vorrang der Ehre kennt und anerkennt es und schreibt denselben auch dem Bischof der *neuen* Welthauptstadt zu.

4
Das dritte allgemeine Konzil von Ephesus (431) hatte Veranlassung, die vom zweiten Konzil so deutlich anerkannte Autonomie der kirchlichen Provinzen in Schutz zu nehmen. Die Bischöfe von Cypern beklagten sich darüber, dass sich der Bischof von Antiochien als Haupt der syrischen Kirche die Befugnis anmasste, auf Cypern Bischöfe einzusetzen. Das Konzil anerkannte die Klage als begründet und wahrte die Selbständigkeit der cyprischen Kirche. Im Zusammenhang damit erliess es ferner die Erklärung: „Das Gleiche soll in allen andern Diöcesen und in allen Eparchien (Provinzen) gelten, so dass kein Bischof in eine andere Provinz hinübergreift, die nicht von jeher und von Anfang an unter seiner, d. h. seiner Vorgänger, Gewalt gewesen ist. Wenn aber einer solche Übergriffe gethan haben und gewalthätig vorgegangen sein sollte, so muss er restituieren, damit nicht die Kanones der heiligen Väter übertreten werden, noch unter dem Vorwande geistlicher Fürsorge weltliche Herrschsucht sich einschleiche, noch unvermerkt uns allmählich die Freiheit verloren gehe, die uns um den Preis seines eigenen Blutes gewonnen hat Jesus Christus, aller Menschen Befreier. Die heilige und allgemeine Synode beschliesst daher: einer jeden Provinz soll rein und unverletzt erhalten bleiben, was ihr von Anfang an rechtlich zukommt nach der von alters her massgebenden Gewohnheit. Und jeder Metropolit hat das Recht, eine Urkunde dieses Beschlusses zu seiner Sicherheit mit sich nach Hause zu nehmen. Wenn aber jemand irgend eine Verordnung ins Feld führt, die der hiermit erlassenen Entscheidung widerspricht, so beschliesst diese ganze heilige und allgemeine Synode, dass eine solche Verordnung null und nichtig ist.“ (Mansi, Concil., t. IV, p. 1469.)

5,
Bei dieser Anerkennung der Autonomie der Einzelkirchen handelte es sich in erster Linie um die Einsetzung der Bischöfe. Hatte eine Provinzialkirche das Recht, die Bischöfe selbst zu wählen und zu weihen, so verstand es sich von selbst, dass sie auch in allen andern Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung autonom war. Schon der hl. *Cyprian* schrieb um die Mitte des 3. Jahrhunderts seinem Mitbischof Stephanus in Rom: „In der Kirchenverwaltung hat jedes Kirchenhaupt die Freiheit der eigenen Willensentscheidung und ist für sein Verhalten nur dem Herrn verantwortlich.“ (Ep. 72.) Diesen Grundsatz machte er u. a. geltend, um der afrikanischen Kirche

das Recht zu wahren, die von Häretikern Getauften bei ihrem Anschluss an die Kirche wiederzutaufen. Ebenso selbständig verfuhr im 4. Jahrhundert der unvergleichliche Bischof von Mailand. Der hl. *Ambrosius* stand zwar dem römischen Bischof noch näher als der hl. *Cyprian*; er erklärt auch, er folge gern in allen Dingen der römischen Kirche, fügt jedoch bei: „Aber wir andere Leute haben auch Verstand; was an andern Orten (als in Rom) besser gemacht wird, halten auch wir besser fest.“ (In omnibus cupio sequi ecclesiam Romanam; sed tamen et nos homines sensum habemus; ideo quod alibi rectius servatur, et nos rectius custodimus. De sacram. III, 5.) Auch *Ambrosius* machte diese Autonomie geltend in einer Sache, in der man ihm nicht zustimmen kann. Er schrieb nämlich der Fusswaschung am hohen Donnerstag sakramentale Bedeutung zu und konnte darum nicht verstehen, dass (damals) in Rom selbst die Ceremonie der Fusswaschung nicht üblich war. Aber trotzdem es sich um eine in seinen Augen sehr wichtige Sache handelt, wahrte er sich das eigene Urteil und das Recht, nach eigenem Urteil zu handeln. Einlässlicher erörtert diese Dinge um das Jahr 400 der hl. *Augustin* in den beiden Schriften *Ad Inquisitiones Januarii* ¹⁾. *Januarius* hatte den Bischof von Hippo angefragt, wie man sich zu verhalten habe, wenn man in eine andere Kirche komme und dort ganz andere Sitten und Gebräuche finde. *Augustin* antwortet unter Berufung auf den heiligen *Ambrosius*, man habe sich in jeder Kirche nach der dort herrschenden Sitte zu richten. Für alle Gläubigen verbindlich sei, was sich auf die heilige Schrift oder auf Beschlüsse allgemeiner Konzilien oder auf die allgemeine Übung in der Kirche stütze. Daneben gebe es freilich überall Besonderheiten, die man dulden und nachahmen dürfe, sofern sie dem Glauben und den guten Sitten nicht widersprächen (II, 34). Er selbst möchte freilich Dinge, die man zur Gewissenssache mache, ohne zu wissen warum, geradezu verbieten; er wage es aber nicht immer, weil er damit einigen „heiligen oder unruhigen Personen“ Ärgernis gäbe (propter nonnullarum vel sanctarum vel turbulentarum personarum scandala devitanda liberius improbare non audeo). Seufzend

¹⁾ Diesen Schriften ist — nicht der Form, aber dem Gedanken nach — die bekannte Sentenz entnommen: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

gesteht jedoch der grosse Kirchenvater, dass so die freie Religion wieder mit sklavischen Verpflichtungen beschwert werde und die Lage der Juden erträglicher gewesen sei; diese nämlich seien doch wenigstens nur gesetzlichen Obliegenheiten, nicht menschlicher Willkür unterworfen gewesen (II, 35). Davon aber, dass der Bischof von Rom auch in Sachen der Disciplin über alle Kirchen die ordentliche und unmittelbare Jurisdiktion besitze, wusste auch Augustin noch nichts.

8. Als das dritte allgemeine Konzil noch einmal feierlich die Autonomie der Provinzialkirchen bestätigte, hatte die Zeit der Völkerwanderung schon begonnen. Die Provinzialeinteilung des weströmischen Kaiserreichs verschwand und mit ihr auch das Provinzialkirchentum. Wohl entstanden auf den Trümmern der untergegangenen Welt allmählich wieder neue staatliche Gemeinwesen; aber neue kirchliche Verbände, die den alten Provinzialkirchen entsprochen und deren Autonomie wieder zur Geltung gebracht hätten, wollten sich nicht wieder bilden. Mein Freund, Professor Woker in Bern, macht in dem glänzenden Vortrag, den er auf dem II. internationalen Altkatholikenkongress in Luzern gehalten hat, zur Erklärung dieser Thatsache aufmerksam auf den Dualismus zwischen den vordringenden germanischen Arianern und den katholischen Eingebornen, die sich an ihren internationalen Mittelpunkt in Rom anlehnten, — auf das neue abendländische Kaisertum, das im eigenen Interesse nationale Bildungen möglichst daniederhalten musste, — auf das internationale Mönchtum, das im Mittelalter die abendländische Christenheit im papistischen Sinne bearbeitete, — auf das römische Papsttum, das mit den pseudoisidorischen Dekretalen Ernst machte und mehr und mehr alle Kirchengewalt an sich zog. Solchen Gewalten gegenüber konnten autonome Nationalkirchen nicht aufkommen. Wie vollständig im Abendland die nationalkirchliche Autonomie an das römische Papsttum verloren gegangen ist, zeigt das berühmteste Dokument, mit welchem seit dem Mittelalter eine abendländische Landeskirche ihre Rechte gegenüber dem Bischof von Rom zu retten suchte, die vier gallikanischen Artikel vom Jahr 1682. Enthalten ja doch gerade diese Artikel eine — wenn auch auf das geistliche Gebiet beschränkte — Anerkennung der päpstlichen Jurisdiktion über die ganze

Kirche! Mochte auch der dritte Artikel feststellen, dass sich „die Ausübung der päpstlichen Gewalt innerhalb der Kanones der allgemeinen Konzilien zu halten habe“, so änderte das an der Sache nichts mehr, nachdem die *Gewalt* anerkannt war: nach den Kanones der drei ersten allgemeinen Konzilien kann überhaupt von einer solchen Gewalt keine Rede sein. Der Gallikanismus musste notwendig an der eigenen Inkonsequenz sterben; der konsequente Ultramontanismus hat ihn auf dem vatikanischen Konzil endgültig überwunden und mit den vier sog. vatikanischen Dekreten alle nationalkirchliche Autonomie aus der dem Papst unterworfenen Gemeinschaft verbannt.

Ich wäre geneigt, anzuerkennen, dass wenigstens in der Kirche Englands die Kontinuität in der Autonomie erhalten geblieben sei, wenn nicht vom Ende des 6. Jahrhunderts an eben doch auch in England eine kirchliche Umwälzung stattgefunden hätte, infolge deren die Autonomie der nationalen Kirche durch die Jurisdiktion des römischen Bischofs erdrückt wurde. Ein Jahrtausend später hat freilich die Kirche Englands die Autonomie wieder an sich gezogen, weil ihr ein Gut, das ihr nach Gottes Ordnung gehört, *rechtlich* niemals verloren gehen konnte. So handelt auch jede andere Nationalkirche pflichtgemäss und legitim, wenn sie die Selbständigkeit wieder zu erlangen sucht, auf welche sie nach den Kanones der drei ersten allgemeinen Konzilien ein unverlierbares Anrecht hat. Schismatisch darf die Wiederherstellung solcher Selbständigkeit insbesondere dann nicht genannt werden, wenn sie zur Abwehr offenkundiger und verderblicher Irrlehren notwendig war. Das aber gilt von unsern altkatholischen nationalkirchlichen Bestrebungen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass ich, wenigstens was die abendländischen Kirchen betrifft, eine *Kontinuität in der Autonomie* nicht zu behaupten wage. Ist eine Kontinuität in der *Weihe* vorhanden? Nach den angeführten Beschlüssen allgemeiner Konzilien sollte sich der Episkopat der autonomen Kirchenprovinzen fortwährend selbst ergänzen und keine kirchliche Behörde das Recht haben, Bischöfe einer andern Provinz zu wählen und zu weihen. Demnach sollte sich auch in jeder Kirchenprovinz oder, was damit ziemlich gleichbedeutend ist, in jeder Nationalkirche eine Kontinuität der Weihe nachweisen lassen. Allein dieselben Vorgänge, die zur Auflösung

der alten Kirchenprovinzen führten, machten es auch unmöglich, erledigte Bischofsstühle in der von den alten Konzilien vorgesehenen Weise wieder zu besetzen. Es giebt auch meines Wissens in der Welt kein Archiv, in dem man die urkundlichen Beweise dafür fände, dass doch wenigstens etwa vom 10. Jahrhundert an die Bischöfe irgend einer Diöcese regelmässig nach gültigem Ritus von wirklichen katholischen Bischöfen konsekriert und dann ebenso regelmässig durch die gültig konsekrierten Diöcesanbischöfe die jungen Mitglieder des Klerus ordiniert worden seien. Allein man wird trotz der sonderbaren Bulle des Papstes Eugen IV. Ad Armenos vom 22. November 1439 (Döllinger-Friedrich, das Papsttum, S. 209 ff.) annehmen dürfen, dass man im allgemeinen immer wusste, wie eine gültige Weihe zu vollziehen sei, und dass man der Bischofswahl regelmässig auch eine Bischofsweihe folgen liess. So gewiss es in der Kirche niemals an Trägern des bischöflichen Amtes gefehlt hat, so gewiss ist auch die Kontinuität der Weihe eine historische Thatsache.

Ist diese Kontinuität notwendig? Hat denn nicht der Herr seine wirksame Gegenwart der *Gemeinschaft* seiner Gläubigen zugesichert? (Matth. 18, 20; 28, 20.) Wäre die Gemeinde des Herrn nicht befähigt, den Episkopat neu aus sich zu erzeugen, wenn etwa durch irgend ein nicht zu ahnendes Ereignis auf einmal sämtliche Bischöfe vom Erdboden verschwänden? Ich dürfte meinerseits diese Frage nicht verneinen. Allein für uns ist in kirchlichen Dingen nicht massgebend, was vielleicht sein *könnte*, sondern das, was in Wirklichkeit *ist*. Thatsache ist aber, dass die Kirche von Anfang an die formelle Verleihung apostolischer Sendung für nötig hielt. „Wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind?“ (Röm. 10, 15.) So gewiss die Apostel Wert darauf legten, Gesandte des Herrn zu sein, mussten sie auch darauf denken, ihren Gehülfen und Nachfolgern die empfangenen Aufträge und Vollmachten zu übertragen. Dass das in der Form der Handauflegung geschah, bezeugt die Schrift (Apg. 6, 6; II. Tim. 1, 6; I. Tim. 4, 14). Und so gewiss Titus und Timotheus die besondere Befugnis erhalten hatten, unter Handauflegung Presbyter einzusetzen (Tit. 1, 5 ff.; I. Tim. 5, 22), so unanfechtbar scheint mir die historische Thatsache zu sein, dass die apostolische Vollgewalt auf die Nachfolger der Apostel überging, und dass es von der

apostolischen Zeit an Bischöfe gegeben hat. Daher ist mir das Vorhandensein des Episkopats in der Kirche ein genügender Beweis dafür, dass sich die Kirche der Kontinuität in der Weihe rühmen darf. In ihren Bischöfen reichen sich die Träger der apostolischen Sendung die Hand bis hinauf zu Christus, dem Haupte der Kirche.

Allein ich rede von der Kontinuität der Weihe in der *Kirche*, nicht in der *Nationalkirche*. In der Nationalkirche könnte diese Kontinuität ja freilich verloren gehen. Dass dieser Fall zur Zeit der Reformation in der Kirche Englands *nicht* eingetreten ist, bildet den Gegenstand besonderer Verhandlungen, denen ich nicht vorgreifen darf. Allein ich berühre einen Fall, der besonders die altkatholischen Gemeinschaften angeht. Die ersten allgemeinen Konzilien schützten, wie angegeben wurde, die Autonomie der organisierten Provinzialkirchen namentlich dadurch, dass sie untersagten, für eine fremde Provinz Bischöfe zu weihen. Ist dieses Verbot absolut verbindlich, so sind die Altkatholiken Schismatiker, dann nämlich hatte der holländische Episkopat kein Recht, für Deutschland einen altkatholischen Bischof zu weihen. Allein wir dürfen nicht übersehen, dass auch schon das zweite allgemeine Konzil die Regel, in keine andere Diözese hinüberzugreifen, einschränkt. Im Gegensatz nämlich zu dieser Vorschrift erklärt das Konzil: „Die Kirchen Gottes unter den barbarischen Völkern sollen nach der Weise regiert werden, die schon bei den Vätern herrschte!“ Hefele (II, 17) bezieht — gewiss mit Recht — diese Ausnahme auf neugegründete Kirchen unter Völkern, die nicht zum römischen Reiche gehörten. Solche Kirchen bekamen ihre ersten Bischöfe selbstverständlich von irgend einer Provinzialkirche und blieben dieser gegenüber so lange in einem Abhängigkeitsverhältnis, bis sie zu selbständigen Nationalkirchen erstarkt waren. Eine analoge Ausnahme würde das Konzil wohl auch gestattet haben in Bezug auf Länder, in denen die Gläubigen vor die Alternative gestellt wurden, entweder offenkundigen Irrlehren zuzustimmen, oder dann auf die Dienste der Bischöfe und Priester des eigenen Landes zu verzichten¹⁾. Auf diese Weise kann es geschehen,

¹⁾ Quid igitur si noverit episcopus ecclesiam aliquam ministris necessariis et catholicis destitutam videns, neque huic populo esse proprium episcopum, qui presbyteros et necessarios ministros ordinet; quidni, inquam, poterit, imo teneretur,

dass eine nationalkirchliche Gemeinschaft in der Weihe den Zusammenhang mit der Hierarchie des eigenen Landes aufgeben muss, um im Zusammenhang mit der katholischen Kirche zu bleiben. Allein entscheidend ist, dass sie den katholischen Episkopat besitzt. Ist dies der Fall, so hat sie auch die Kontinuität in der Weihe, selbst wenn sie erst gestern zu eigener Organisation und selbständiger Existenz gelangt

urgente ecclesiae hujus necessitate, episcopalem suam auctoritatem et sollicitudinem ad eam ecclesiam seu populum extendere, ei necessarios ministros ordinando? Quemadmodum parochus ob defectum proprii parochi vel presbyteri potest, quin et tenetur ultra limites propriae parochiae curam pastoralem alteri populo impendere. Van Espen, Jus eccles. univers., tom. 1, pag. 440 (Magontiaci, 1791). Die Frage wird bejaht und die Antwort mit vielen Beispielen aus der Zeit der Kirchenväter belegt. Van Espen zieht aus den von ihm erwähnten Beispielen den Schluss: Omnes igitur hi aliique vigilantissimi episcopi persuasissimum sibi habebant, officium episcopale ipsos obligare non tantum ad laborandum pro una particulari ecclesia, cui in sua ordinatione fuere adstricti, sed quod hoc officium universae ecclesiae deberent, ubi *necessitas vel charitas* id juxta leges christianae prudentiae exigeret. l. c. p. 441. — Kaum ein Bischof der ersten Jahrhunderte eiferte so sehr für die Unantastbarkeit der im Bischof repräsentierten Einheit und Selbständigkeit der Einzelkirche, wie der hl. Cyprian. Und doch anerkannte auch er, dass es Pflicht des katholischen Episkopates sei, sich der Gläubigen einer Kirche anzunehmen, deren rechtmässig erwählter und geweihter Bischof die Pflichten seines Amtes nicht erfüllte. Als Marcian, Bischof von Arles, zu den Novatianern übergegangen war, schrieb Cyprian an seinen „Bruder“ Stephan in Rom unter Berufung auf Ezech. 34, 2 ff.: Cum ergo pastoribus talibus, per quos dominicae oves negliguntur et pereunt, sic Dominus comminetur, quid nos aliud facere oportet, frater carissime, quam colligendis et refovendis Christi ovibus exhibere diligentiam plenam et curandis lapsorum vulneribus paternae pietatis adhibere medicinam . . . Nam etsi pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus et oves universas, quas Christus sanguine suo et passione quaesivit, colligere et fovere debemus nec pati supplices et dolentes fratres nostros crudeliter despici et superba quorundam praesumptione calcari. Ep. 68. Vergl. *Langen*, Geschichte der Röm. Kirche, I, S. 316; *Reinkens*, Die Lehre des hl. Cyprian von der Einheit der Kirche, S. 36 f.; 45; 50 ff. — Es entspricht genau dieser schon dem heiligen Cyprian völlig selbstverständlichen Anschauung, wenn Febronius in dem berühmten Werke *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus* (Bellioni, 1765) auf Grund vieler Thatsachen von den Bischöfen der alten Kirche sagt: Si quando periculum esset, ne fides vel haeresi subverteretur, vel vexationibus destrueretur, nullus erat Episcoporum, qui non existimaret, suarum partium esse, ut manum admoveat et pro quavis alia non minus quam pro propria sua dioecesi laboret. Dioeceses ad bonum ordinem tempore pacis conservandum spectabant; fides autem res universalis erat, quae cum oppugnaretur, universus orbis una tantum dioecesis et tota ecclesia unus grex habebatur. (l. c. pag. 158 seqq.)

wäre. Dem Vorwurf, die Kontinuität in der Weihe verloren zu haben, entzieht sich eine Nationalkirche, wie mir scheint, gerade dadurch am besten, dass sie die Weihe als ein Gut betrachtet, das sie mit der katholischen Kirche teilt, und dass sie bei der Verleihung des Priestertums den Vorschriften der katholischen Kirche treu bleibt. —

Ähnlich verhält es sich mit der Kontinuität in der Lehre. Auch in der Lehre darf eine Nationalkirche, sofern sie katholisch bleiben will, keine Autonomie in Anspruch nehmen, — ich meine keine Autonomie, die ihr die Befugnis gäbe, den Inhalt der Glaubenslehre nach eigenem Gutdünken zu beschränken oder zu erweitern. Massgebend ist für jede Einzelkirche wie für die ganze katholische Kirche „der Glaube, der ein für allemal den Geheiligten überliefert worden ist“ (Jud. 3); denn für jeden einzelnen und für alle insgesamt gilt des Herrn Wort: „Einer ist euer Meister“ (Matth. 23, 8), und „Christus ist derselbe, gestern und heute und in Ewigkeit“ (Hebr. 13, 8). Selbst ein Engel des Himmels hätte kein Recht, uns ein anderes Evangelium zu verkündigen, als uns die Apostel von Anfang an verkündigt haben (Gal. 1, 8 ff.). Das wollen wir ja auch sagen, wenn wir uns zu der alten Glaubensregel bekennen: *Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum.* Und nur dann, wenn eine Nationalkirche den ökumenischen Glauben der ökumenischen Kirche bekennt, kann sie die wahre Kontinuität in der Glaubenslehre besitzen.

Allein wir dürfen doch auch beachten, dass Jesus in den letzten Tagen seines Lebens die Jünger vor der irrtümlichen Meinung gewarnt hat, sie thäten genug, wenn sie nur sorgfältig darauf dächten, das geistige Gut, das sie vom Herrn empfangen hatten, nicht zu verlieren (Luk. 19, 11 — 28; Matth. 25, 14—30). Jeder Diener des Herrn empfängt eine Mine, jeder so viel wie der andere, denn jeder empfängt das Ganze. Aber dieses Ganze erhält einen sehr verschiedenen Wert, je nachdem der Empfänger sich Mühe giebt, es zu verwerten. Unter den Dienern des Herrn dürfen wir auch die verschiedenen kirchlich organisierten christlichen Völker verstehen. Würde ein Volk aus Furcht vor dem strengen Herrn sich darauf beschränken, das empfangene geistige Gut intakt zu bewahren, aber sich nicht Mühe geben, es auch in Umlauf

III

zu setzen und zum geistigen Besitztum vieler zu machen, damit es sie mit religiösen und moralischen Kräften bereichere und unter ihnen einen geistigen Wohlstand erzeuge, so wäre ein solches Volk eben nicht besser als jener faule Knecht, der seine Mine ins Schweisstuch legte und als unnütze Last mit sich herumschleppte. Das Gut der Wahrheit, die uns in Christo gegeben ist, setzen wir aber in Umlauf dadurch, dass wir die Jugend gut unterrichten, die Predigt des göttlichen Wortes nicht vernachlässigen, die theologische Wissenschaft in Ehren halten und pflegen, für Verbreitung von Schriften sorgen, aus denen die Glieder des Volkes je nach ihrer Fassungskraft in der „gesunden Lehre“ sich unterrichten können.

Aber ist das nicht gefährlich? Wird infolge geistiger Bewegung auf religiösem Gebiet das Volk nicht ganz oder doch teilweise auf Abwege geraten und dadurch eben die Kontinuität in der Glaubenslehre verlieren? Diese Gefahr ist nicht ausgeschlossen. Allein die Geschichte belehrt uns, dass die Gefahr, auf Abwege zu geraten und die Kontinuität in der Lehre zu verlieren, auch für einen internationalen kirchlichen Verband, der so gross ist wie die päpstliche Kirche, vorhanden sein kann, ja für einen solchen Verband grösser ist als für eine Nationalkirche. Ich kann mir nicht denken, dass eine Nationalkirche den Mut gehabt hätte, das sog. Dogma von der immaculata conceptio für die Gewissen der Gläubigen verbindlich zu machen. Keine Nationalkirche würde die Sätze des Syllabus vom Jahr 1864 aufgestellt und die vatikanischen Dekrete vom Jahr 1870 erlassen haben. Ich glaube nicht einmal, dass eine Nationalkirche es gewagt hätte, an Sätze, wie sie das Trienter Konzil formuliert hat, das Anathema zu knüpfen. Eine Nationalkirche wird sich stets bewusst bleiben, dass sie ewige Gedanken nach menschlichem Vermögen in menschliche Worte kleidet, keine Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen darf und gegen alle geduldig sein muss; die sich zum Dogma des Heilandes bekennen, das da lautet: „Das ist das ewige Leben, dass die Menschen dich erkennen, den alleinigen wahren Gott, und den du gesandt hast, Jesus Christus“ (Joh. 17, 3). Bei solcher Gesinnung wird eine Nationalkirche wohl danach streben, in ihrer Sprache für die ewige Wahrheit einen möglichst zutreffenden und verständlichen Ausdruck zu finden, aber sie wird stets bereit sein, diesen Ausdruck zu verbessern oder

ganz aufzugeben, wenn er sich als ungenügend erweist. Der heilige Augustin ging so weit, es als etwas Selbstverständliches zu erklären, dass bischöfliche Erlasse durch Synoden korrigiert werden dürften, die Beschlüsse der Provinzialsynoden der höhern Autorität allgemeiner Konzilien unterlägen, die Beschlüsse allgemeiner Konzilien aber *durch nachfolgende allgemeine Konzilien verbessert werden müssten, sofern eine bisher verborgene Wahrheit ans Licht trete.* (Quis nesciat . . . episcoporum litteras . . . per aliorum episcoporum graviorem auctoritatem doctioremque prudentiam et per concilia licere reprehendi . . . et ipsa concilia, quae per singulas regiones vel provincias fiunt, plenariorum conciliorum auctoritati, quae fiunt ex universo orbe christiano, sine ullis ambagibus cedere, ipsaque plenaria saepe priora posterioribus emendari, cum aliquo experimento rerum aperitur quod clausum erat, et cognoscitur quod latebat. De bapt. contra Donat. I. II, n. 4.) Bei solcher Gesinnung würde, wie mir scheint, eine Nationalkirche die Kontinuität in der Lehre sogar dann bewahren, wenn sie das Unglück gehabt haben sollte, in einer doktrinellen Feststellung zu irren, wie ich auch einen Prediger der Kirche, der Gottes Wort verkünden will, noch nicht als einen Ketzer bezeichnen möchte, wenn seine Äusserungen einen falschen Sinn haben oder haben könnten.

Zur Bewahrung der Kontinuität in der Glaubenslehre giebt es aber meines Erachtens für eine Nationalkirche kein besseres Mittel, als die liturgische Darstellung der Glaubenslehre. In der durch das allgemeine Gebetbuch geregelten Liturgie bekennt sich die Kirche bei jedem Gottesdienst zum Glauben der apostolischen und ökumenischen Kirche, erneuert das Andenken an die grossen Thatsachen des Heiles und vereinigt sich im Geiste immer wieder mit dem Einzigen, der Worte des ewigen Lebens hat, und mit allen, die zur Gemeinschaft seiner Gläubigen gehören. Solange eine Nationalkirche ein katholisches allgemeines Gebetbuch hat und gebraucht, bewahrt und be-thätigt sie auch die Kontinuität in der Glaubenslehre.

So vermag ich nicht einzusehen, dass ein gläubiger Christ Grund haben könnte, sich vor der Nationalkirche zu fürchten. Im Gegenteil wird sich ein unterrichteter Christ mit dem dritten allgemeinen Konzil voll froher Zuversicht zur Autonomie der Nationalkirchen bekennen, und dagegen protestieren, „dass

lehre

sich unter dem Vorwand geistlicher Fürsorge weltliche Herrschaft einschleiche und uns unvermerkt die Freiheit genommen wird, die uns um den Preis seines eigenen Blutes gewonnen hat Jesus Christus, aller Menschen Befreier“. Eine Nationalkirche ist kein Pfahl im Leibe der Nation, kein Staat im Staat, aber das Herz, welches das Blut, gesundes, religiöses und sittliches Leben, in alle Glieder der nationalen Körperschaft bringt. Dass das englische Volk ein so gesundes und kräftiges ist, verdankt es seinem gesunden Herzen, seiner gesunden nationalen Kirche. Und wer, gleichviel sei er Abendländer oder Morgenländer, an der Erbauung des nationalen Heiligtums arbeitet, dient seinem Land und seinem Volke.

EDUARD HERZOG.
